



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 333/18

vom
11. Dezember 2019
in der Strafsache
gegen

wegen Diebstahls

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 2019 beschlossen:

Der Angeklagte hat die Kosten der von ihm eingelegten und rechtswirksam zurückgenommenen Revision gegen das Urteil des Landgerichts Duisburg vom 31. Januar 2018 zu tragen (§ 473 Abs. 1 StPO).

Nachdem nunmehr alle gegen das vorgenannte Urteil eingelegten Revisionen zurückgenommen worden sind, hat sich das durch den Beschluss des Senats vom 21. März 2019 eingeleitete Anfrageverfahren nach § 132 Abs. 3 GVG erledigt.

Schäfer

Gericke

Spaniol

Tiemann

Erbguth

Vorinstanz:

Duisburg, LG, 31.01.2018 - 722 Js 115/17 33 KLS 24/17